

Universitätsstadt Tübingen
Fachabteilung Ordnung und Gewerbe
Haderlein, Lukas Telefon: 07071 204-2635
Gesch. Z.: /

Vorlage 295/2023
Datum 26.10.2023

Mitteilungsvorlage

zur Kenntnis im **Verwaltungsausschuss**

Betreff: **Außengastronomie 2024**

Bezug:

Anlagen: 0

Die Verwaltung teilt mit:

Wer in Tübingen auf öffentlicher Fläche eine Außengastronomie betreiben möchte, benötigt dafür eine Sondernutzungserlaubnis. Die Erlaubnisse werden jährlich befristet für den Zeitraum zwischen 01.04.2023 und 31.10.2023 erteilt. In den Monaten März und November ist die Nutzung der Fläche kostenfrei geduldet. Die ausnahmsweise Verlängerung der „Corona-Flächen“ der Tübinger Außengastronomie für das Jahr 2023 wird für das kommende Jahr nicht fortgeführt. Ebenfalls endet die im Jahr 2023 ausnahmsweise ausgesetzte Gebührenfreiheit für die Außengastronomie.

In der Zeit bis ins Jahr 2020 waren die Flächen der Außengastronomie im öffentlichen Raum konstant, eine Änderung der Flächen erfolgte nicht. Durch den stetigen Austausch zwischen Verwaltung und Gastronomie, konnten auch in der räumlichen knapp situierten Altstadt Lösungen gefunden werden, die sowohl dem Interesse der Gastronomie, wie auch den Interessen der Anwohnerschaft Rechnung trugen.

Während der Corona-Pandemie wuchs, bedingt durch die Abstandsregelungen, der Bedarf an Flächen durch die Außengastronomie. Die Verwaltung gestattete daher der Gastronomie, die Erweiterung der Außenflächen um maximal das Doppelte, begrenzt durch die verkehrsrechtlichen und feuerpolizeirechtlichen Abstandsflächen. Ebenfalls wurde auf die Erhebung einer Sondernutzungsgebühr verzichtet. In Folge dessen wuchsen die Flächen der Außengastronomie, insbesondere im Bereich der verkehrsberuhigten Tübinger Altstadt, stark an.

Im Rahmen der vergangenen Haushaltsbeschlüsse wurden die erweiterten Flächen sowie die Gebührenfreiheit um ein weiteres Jahr verlängert, um den coronabedingten Spätfolgen auf die Gastronomie entgegenzuwirken.

Im Jahr 2024 werden die Sondernutzungserlaubnisse im Gebiet der Tübinger Altstadt im Rahmen des bisherigen Genehmigungsverfahrens vergeben. Hierbei prüft die Verwaltung, wo eine Beibehaltung der vergrößerten Flächen unter Berücksichtigung des Anwohnerschutzes möglich ist. Den Rechtsrahmen hierfür bilden der Altstadtbebauungsplan und die Satzung über die Erteilung von Sondernutzungserlaubnissen. Ebenfalls fließen die Belange des Verkehrsrechts, des Brandschutzes, der Stadtplanung, der Verkehrsplanung und des Anwohnerschutzes in die Entscheidung über die Erteilung von Sondernutzungserlaubnissen zum Betrieb einer Außengastronomie ein.

Unter Berücksichtigung dieser Belange prüft die Verwaltung wohlwollend, in welchen Fällen eine Beibehaltung der während der Corona-Pandemie vergrößerten Flächen möglich ist. In Fällen, in denen eine Beibehaltung der damals vergrößerten Flächen nicht möglich ist, prüft die Verwaltung gemeinsam mit den betroffenen Gastronomietreibenden, ob eine verträgliche Erweiterung umsetzbar ist. Hierbei wird im Gebiet der verkehrsberuhigten Altstadt auch geprüft, ob Parkplätze umgewidmet werden können.

Ebenfalls wird die Verwaltung im kommenden Jahr 2024 wieder die Sondernutzungsgebühr für die Außengastronomie erheben. Der Gemeinderat wird hierüber gesondert im Rahmen der Haushaltsberatung informiert.

Im Prozess der Altstadtrahmenplanung werden derzeit die zum Teil sich widersprechenden Anforderungen an die Altstadt für ihre Zukunftsfähigkeit und Attraktivität beraten. Die Nutzung öffentlicher Straßen und Plätze - auch der Flächen der Außengastronomie – werden im Prozess diskutiert. Der Gemeinderat wird zeitnah über den Stand der Bearbeitung informiert werden. Ein Beschluss des Altstadtrahmenplans ist für 2024/2025 vorgesehen. Erst vor diesem Hintergrund mit einer gesamtheitlicheren Sichtweise sollen längerfristige Regeln für die Außengastronomie und sonstige Sondernutzungen in der Altstadt festgelegt werden.